



Münchner Förderformel (MFF)

Informationen für Sorgeberechtigte zur Geschwisterermäßigung ¹⁾

Stand: 1. März 2023, gültig ab: 1. September 2023

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

die Münchner Förderformel (nachfolgend MFF genannt) legt neben Bildungs- und Chancengleichheit auch einen Schwerpunkt auf Familienentlastung. Im Rahmen der Münchner Förderformel setzen die Träger der Kindertageseinrichtungen durch die Förderung der Landeshauptstadt München eine einkommensbezogene Elternentgeltstaffelung für Kinderkrippen und Plätze für Schulkinder in der jeweiligen Kindertageseinrichtung für Münchner Kinder um.

Zusätzlich bestehen weitere Möglichkeiten der Ermäßigung des Elternentgeltes für Familien mit zwei oder mehr Kindern, die in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft leben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist.

Rechtliche Grundlage hierfür bildet die Münchner Förderformel (MFF) - Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (DiRi) in der jeweils gültigen Fassung.

Wir möchten Ihnen hierzu einige wichtige Informationen zusammengefasst darstellen.

Bei Fragen wenden Sie sich zunächst bitte an die Einrichtungsleitung beziehungsweise den/die Träger*in Ihrer nach der Münchner Förderformel geförderten Kindertageseinrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zentrale Gebührenstelle

¹⁾ gemäß der Münchner Förderformel (MFF) – Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte vom 21. Mai 2019, gültig ab 1. September 2019

1. Allgemeines

Was sind Ordnungsnummern?

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht. Alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens. Für Kinder, die eine nach der aktuell gültigen Richtlinie¹⁾ geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen gewährt:

Kind mit Ordnungsnummer 1:

reguläres Elternentgelt, keine Geschwisterermäßigung

Kind mit Ordnungsnummer 2:

Ermäßigung um eine Einkommensstufe nach Ziffer 2.5.2 DiRi¹⁾

Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher:

Ermäßigung auf null Euro nach Ziffer 2.5.2 DiRi¹⁾

Einen Anspruch auf die Förderung nach der benannten Richtlinie¹⁾ haben grundsätzlich die Sorgeberechtigten, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben und eine Münchner Förderformel geförderte Kindertageseinrichtung besuchen.

2. Geschwisterermäßigung



Welche Voraussetzungen müssen für die Geschwisterermäßigung gegeben sein?

Voraussetzung für eine Ermäßigung des Elternentgelts ist, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft leben, für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister),

- die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und
- für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, das heißt Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

¹⁾ gemäß der Münchner Förderformel (MFF) – Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte vom 21. Mai 2019, gültig ab 1. September 2019



Das Kind mit der Ordnungsnummer 2, welches eine nach der Münchner Förderformel geförderte Kindertageseinrichtung besucht, erhält nach Antragstellung eine Ermäßigung des Elternentgeltes um eine Einkommensstufe, das Kind mit der Ordnungsnummer 3 oder höher eine Ermäßigung auf null Euro.

Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr (1. September bis 31. August) gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen.

Bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt.

3. Verfahren

Wo erhalten Sie den Antrag auf Geschwisterermäßigung?

Das Antragsformular „Antrag auf Geschwisterermäßigung“ erhalten Sie von dem/der Träger*in der Kindertageseinrichtung. Das Formular ist auch unter folgendem Link online abrufbar www.muenchen.de/foerderformel.

Wo muss der Antrag auf Geschwisterermäßigung eingereicht werden?

Der Antrag und der Nachweis/die Nachweise zum Kindergeldbezug (in Form von Kopie des Kindergeldbescheides, des Kontoauszuges oder ähnlichem) ist bei der Einrichtungsleitung oder bei Ihrem/Ihrer Träger*in der Kindertageseinrichtung zu stellen.

Bis wann ist der Antrag bei der Kindertageseinrichtung bzw. dem/der Träger*in abzugeben?

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Belegen bis spätestens 28. Februar des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahres folgenden Jahres bei der Einrichtungsleitung oder bei dem/der Träger*in Ihrer geförderten Kindertageseinrichtung einzureichen (Ausschlussfrist). Wird der Antrag nicht rechtzeitig bei der Kindertageseinrichtung beziehungsweise dem/der Träger*in gestellt, erfolgt keine Ermäßigung des Elternentgeltes. Der Antrag ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Wie erfolgt die Ermäßigung des Elternentgeltes?

Die Ermäßigung des Elternentgeltes erfolgt ausschließlich durch den/die Träger*in der geförderten Kindertageseinrichtung.

Was ist zu tun, wenn sich Änderungen ergeben?

Änderungen sind unverzüglich schriftlich der Einrichtungsleitung beziehungsweise dem/der Träger*in Ihrer Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Änderungen sind insbesondere:

- ein Wegzug aus München
- Veränderungen innerhalb der Familiengemeinschaft, die zu einer Änderung der Ordnungsnummern führen.

Kontakt:

Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Zentrale Gebührenstelle
Dienstgebäude: Landsberger Str. 30, 80339 München
Postanschrift: Bayerstraße 28, 80335 München

E-Mail: kitasb.zg.rbs@muenchen.de